

## **223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Verkehrsausschusses**

**über den Antrag (173/A) der Abgeordneten Brennsteiner, Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983, 48/1986, der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1987 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 575/1989 geändert wird**

Dem gegenständlichen Antrag war folgende Begründung beigegeben:

Die Zeitungsbeförderungsgebühren wurden zuletzt mit 1. Jänner 1976 neu festgesetzt. Seither hat sich der Verbraucherpreisindex um nahezu 72% erhöht. Die Verkaufspreise der Wochentagsausgaben der bekanntesten Tageszeitungen, wie zB Kurier, Kronenzeitung, Presse, haben sich sogar nahezu verdreifacht. Die in der Zwischenzeit gestiegenen Kosten haben dazu geführt, daß im Jahr 1990 in diesem Dienst ein Abgang von nahezu 2,7 Milliarden Schilling entstanden ist bzw. der Kostendeckungsgrad nicht ganz 10% beträgt. Im Vergleich dazu weist die Deutsche Bundespost im Postzeitungsdienst einen Kostendeckungsgrad von rund 56% und die Schweizer PTT von rund 45% aus. Um ein weiteres Absinken des Kostendeckungsgrades zu vermeiden bzw. das ungünstige Kostenbild im Zeitungsdienst zu verbessern, ist beabsichtigt, die Einnahmen in Etappen bis zum 1. Juli 1995 um etwa 60% zu erhöhen. Für Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ ist eine Ermäßigung des Kilosatzes um 20 vH vorgesehen. Mit dieser Ermäßigung soll dem geringeren Aufwand bei der Beförderung solcher Zeitungen Rechnung getragen werden. Neu eingeführt werden soll eine Jahresge-

bühr, die der zumindest teilweisen Deckung der Kosten für jene Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung der Zeitungen stehen, dienen soll. Durch die etappenweise Anhebung der Zeitungsbeförderungsgebühren soll den Medieninhabern (Verlegern) die Möglichkeit zu einer den wirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem Printmedienmarkt entsprechenden Kalkulation geboten werden. Die Zeitungsbeilagengebühr soll mit Rücksicht auf bereits abgeschlossene Verträge erst mit 1. Jänner 1992 angehoben werden. Die aus dieser Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen stellen sich wie folgt dar: 1991: 51 Millionen Schilling, 1992: 92 Millionen Schilling, 1993: 14 Millionen Schilling, 1994: 26 Millionen Schilling, 1995: 32 Millionen Schilling. Mit den gegenständlichen legislativen Maßnahmen ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Der Verkehrsausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Juli 1991 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz, Ing. Schwärzler, Anschober und Dipl.-Vw. Dr. Lukesch sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages der Abgeordneten Mag. Kukacka und Brennsteiner mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 07 04

✓

**Brennsteiner**

Berichterstatter

**Hums**

Obmann

%

**Bundesgesetz mit dem das Postgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978, 561/1980, 597/1983, 48/1986, der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1987 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 575/1989 wird wie folgt geändert:

§ 5 der Anlage 2 lautet:

„§ 5. Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:	Schilling	7,—
1.1. Je Kilogramm .....		
1.2. Mindestgebühr je Zeitungssendung für Tageszeitungen unter 50 Gramm sowie für Wochenblätter und Monatsschriften .....		
1.3. Für Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift „An einen Haushalt“ werden die Gebühren laut Z 1.1. um 20 vH ermäßigt.		
1.4. Die Gebühr laut Z 1.1. beträgt ab		
1. Juli 1992 .....		7,50
1. Juli 1993 .....		8,—
1. Juli 1994 .....		8,50
1. Juli 1995 .....		9,—
1.5. Die Gebühr laut Z 1.2. beträgt ab		
1. Juli 1994 .....		0,55
1. Juli 1995 .....		0,60
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:		

2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm je Kilogramm .....	Schilling	10,—
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm: je Sendung .....		2,—
3. Zeitungsbeilagengebühr..... ab 1. Jänner 1992 .....		0,40 0,50
4. Jahresgebühr: 4.1. Jahresgebühr je Zeitung .....		600,—
4.2. Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Kalendervierteljahr .....		150,—
4.3. Die Jahresgebühr wird für zugelassene Zeitungen am 1. Jänner jeden Jahres, für nach diesem Zeitpunkt zugelassene Zeitungen erst zum Zeitpunkt der Zulassung fällig.“		

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1991 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.